

An
das Büro des
Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Telefon: 0179 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

Rüsselsheim, den 17.12.2020

Antrag nach § 25 (3) HGO auf Feststellung des Widerstreites der Interessen bezüglich des Tagesordnungspunktes 12 „Grundsatzentscheidung über den künftigen Standort des Bau- und Betriebshofes des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim (AÖR) sowie über den Neubau des Wertstoffhofes. Drucksache 784/16-21

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Bei Herrn Stadtverordneten Jens Grode (SPD) besteht ein Widerstreit der Interessen bezüglich der Drucksache 784/16-21.
2. Bei Herrn Frank Tollkühn (SPD) besteht ein Widerstreit der Interessen bezüglich der Drucksache 784/16-21.

Begründung:

Zu 1:

§25 HGO, Abs. 1, Satz 4 führt aus

„bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist“

Der Stadtverordnete Jens Grode arbeitet schon seit längerem bei der Stadt Raunheim, die erhebliche Vorteile durch den Neubau eines Betriebshofes an der Kläranlage erlangen würde. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dadurch Befangenheit gegeben ist.



Zu 2:

a)

§25 HGO, Abs. 1, Satz 4 führt aus

„bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist“

Der Stadtverordnete Frank Tollkühn arbeitet schon seit längerem beim Landkreis Groß-Gerau und trägt dort als Fachbereichsleiter Konzernsteuerung Verantwortung für die Riedwerke, deren Tochter AWS erhebliche Vorteile durch die Verlagerung des Rüsselsheimer Wertstoffhofes an ihre Betriebsstätte Sonnenwerk erlangen würde. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dadurch Befangenheit gegeben ist.

b)

§25 HGO, Abs. 1, Satz 1 und 2 führen aus

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1.durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,

2.Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,

ferner §25 HGO, Absatz 5, Satz 4

(5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

(..)

4. Geschwister,

Der Bruder des Stadtverordneten Tollkühn, Jens Tollkühn, ist Prokurist bei der AWS. Einem Unternehmen, das erhebliche Vorteile durch die Verlagerung des Rüsselsheimer Wertstoffhofes an seine Betriebsstätte Sonnenwerk erlangen würde. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dadurch Befangenheit gegeben ist.

Wir appellieren an beide Stadtverordnete der heutigen Sitzung fernzubleiben und damit einen sauberen Beschluss zu ermöglichen. Sollten sie dies nicht freiwillig tun, muss die Stadtverordnetenversammlung nach §25, Abs 3 als zuständiges Organ, dem beide Stadtverordneten angehören, den Widerstreit der Interessen feststellen.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

